

Änderungsvereinbarung zur Ringzugfinanzierung

Anlagen: - 1 -
Gäste: keine

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 07. Dezember 2020 (Drucksache Nr. 234/2020) berichtet, hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg den „Vertrag über die Finanzierung der aufgrund des Verkehrsvertrags zwischen dem Land und der Hohenzollerischen Landesbahn AG (HzL) vorgesehenen Angebote im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf Schienenstrecken in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (Ringzug)“ vom 26. April 2001 fristgemäß zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 gekündigt. Hintergrund für die Kündigung war, dass sich über die Jahre wegen des großen Erfolgs des Ringzuges eine aus Sicht des Landes nachteilige Kostenverteilung entwickelt hatte. Aufgrund der langjährig gewachsenen Struktur wollten das Land und die drei Landkreise jedoch die bewährte Zusammenarbeit nicht gänzlich aufgeben. Deshalb wurde mit dem als Anlage 1 vorgelegten Entwurf einer Anschlussvereinbarung zwischen den Beteiligten eine Regelung gefunden, durch die der Ringzug auch weiterhin ein gemeinsames Projekt zwischen Land und Region bleibt.

Zum 01. Januar 2022 übernimmt das Land die gesamten Betriebskosten des Ringzuges und erhält im Gegenzug sämtliche Einnahmen. Darüber hinaus wurden folgende Regelungen getroffen:

➤ **§ 1 Abs. 2**

Die aktuell gefahrenen Verkehrsleistungen bleiben erhalten. Falls das Land den Landesstandard für Schienenleistungen insgesamt erhöhen sollte, profitiert der Ringzug entsprechend. Umgekehrt müssen die Landkreise Zubestellungen, die oberhalb des Landesstandards liegen, mitfinanzieren.

➤ **§ 1 Abs. 3**

Sowohl das Land als auch die Landkreise nehmen bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Verkehre Rücksicht auf die Erlösinteressen des Partners. Parallele Busverkehre zur Schiene sind grundsätzlich bereits per Gesetz ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 ÖPNVG Baden-Württemberg).

➤ **§ 1 Abs. 4**

Der Zweckverband Ringzug (ZVR) ist Gesellschafter bei den Verbünden VSB und beim VVR. Diese Aufgabe wird künftig von der SWEG (ehemalige HzL) wahrgenommen werden.

➤ **§ 1 Abs. 5**

Als Zu- und Abbringer ist der Bus dem Grunde nach bei der Einnahmeverteilung benachteiligt, die sich in der Regel an den gefahrenen Kilometern orientiert. Deshalb haben die Landkreise mit dem Land vereinbart, einen entsprechenden Zuschlag auf die zu- und abbringenden Busse im Rahmen der Einnahmeverteilung vorzunehmen, dessen Höhe jedoch noch verhandelt werden muss.

➤ **§ 2**

Rolle des Zweckverbands Ringzug

Der Zweckverband Ringzug wird die bereits bestehenden stationären Automaten weiterhin betreuen. Ebenso werden die beim Zweckverband angestellten Kundenbetreuer auch künftig in den Ringzügen Fahrscheinkontrollen durchführen. Im Gegenzug erhält der Ringzug seine Aufwendungen vom Land erstattet. Die Automatenbetreuung wurde vorläufig auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung dieses Auftrags ist möglich.

Das Land hatte ursprünglich auch eine finanzielle Beteiligung der Landkreise an einem Redesign der aktuellen Fahrzeuge angestrebt. Nachdem dieses jedoch im Landesdesign „bewegt“ erfolgen und das Ringzuglogo eher untergeordnet aufgebracht werden sollte, haben sich die Kreisverwaltungen gegen eine größere finanzielle Beteiligung ausgesprochen.

Zudem hatte das Land angeboten, dass die Geschäftsstelle des ZVR das Marketing für den Ringzug übernehmen solle und die Landkreise im Gegenzug an Mehr- und Mindereinnahmen partizipieren sollten. Dies haben die Verwaltungen aller drei Landkreise jedoch im Hinblick auf die finanziellen Unwägbarkeiten abgelehnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach intensiven Diskussionen haben sich die drei Landkreise für eine klare Zuständigkeits- und Kostenregelung beim Ringzug entschieden, sodass künftig jeder Partner gemäß den gesetzlichen Regelungen für seinen Verkehr zuständig ist und die entsprechenden Einnahmen erhält. Im Sinne des Fahrgastes müssen weiterhin Bus und Schiene als gemeinsames System verstanden und aufeinander abgestimmt werden.

Der Weiterführung der Automatenbetreuung durch den ZVR hat die Region zugestimmt, nachdem eine volle Kostenübernahme durch das Land zugesichert wurde. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsstelle des Zweckverbandes in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand den Umstieg von im Fahrzeug verbauten Automaten auf stationäre Standorte an den Haltepunkten umgestellt sowie diverse technische Probleme gelöst hat. Zudem haben die Landkreise als Aufgabenträger

bzw. über den Zweckverband Ringzug Zugriff auf Verkehrsdaten, die bei der Planung und dem Controlling der Busverkehre genutzt werden können. Die entsprechenden Informationen waren in früheren Jahren, als die Betreuung der Automaten noch über die HzL/SWEG erfolgte, nie zeitnah verfügbar. Schließlich erhält sich der ZVR die Option, dieses Vertriebssystem für die anstehende Tarif- und Verbundfusion weiterhin zu nutzen. Da viele Fahrgäste nicht nur den Ringzug, sondern auch die entsprechenden Zu- und Abbringerbusse nutzen und somit der VSB von den Fahrgeldeinnahmen profitiert, besteht ein eigenes Interesse des Landkreises an einer effektiven Kontrolltätigkeit auch in den Zügen. Diese ist jedenfalls mit eigenem Personal des Zweckverbandes eher sichergestellt.

Insgesamt bildet die Anschlussvereinbarung nunmehr die gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten des Landes für den Schienenpersonennahverkehr und der Landkreis für die Busverkehre ab. Die bisherige Finanzierung führte dazu, dass der Schwarzwald-Baar-Kreis einen Teil der Busverkehre des Ringzugsystems aus den Einnahmen des Ringzuges finanzieren konnte. Dies entfällt künftig. Die konkreten Auswirkungen auf den Kreishaushalt lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, zumal die Breisgau-S-Bahn bereits 2020 auf dem nachfragestarken Abschnitt (Hüfingen -) Donaueschingen – Villingen Fahrgäste und damit Fahrgeldeinnahmen vom Ringzug abgezogen hat.

Das Thema wird am 19.04.2021 im Beratenden Ausschuss für ÖPNV und Mobilität behandelt.

In der Sitzung wird mündlich über die dort gefassten Beschlüsse berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag:

1. Dem Entwurf der Änderungsvereinbarung (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung in der vorgelegten Form zu unterzeichnen.